

Schriftliche Stellungnahme

zur Anhörung im schriftlichen Verfahren von Sachverständigen zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG)

BT-Drucksache 19/17586

b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Auszahlungen von Sozialleistungen auf ausländische Konten

BT-Drucksache 19/17787

c) Antrag der Abgeordneten Jutta Krellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Hürden bei der Anerkennung von Berufskrankheiten abbauen

BT-Drucksache 19/17769

aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.*

Stellungnahme zur Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie Antworten auf zusätzliche Fragen der Fraktionen – siehe Anlage

*E-Mail vom 18. April 2020



Herrn
Dr. Matthias Bartke, MdB
Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit und Soziales
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Klaus Stiefermann
030 3385811-10
klaus.stiefermann@aba-online.de

15.04.2020 KS
aba-Stn. BT-17/2020

**Stellungnahme der aba
zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales
des Deutschen Bundestages am 20. April 2020**

**Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des
Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BT-Drucksache 19/17586)
BT-Drucksache 19(11)582**

Sehr geehrter Herr Dr. Bartke,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns bedanken für die Einladung zur o.g. Anhörung. Zur Vorbereitung der Anhörung übersenden wir Ihnen wunschgemäß unsere Stellungnahme zur vorgelegten Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BT-Drucksache 19/17586) BT-Drucksache 19(11)582.

Zur Formulierungshilfe haben wir grundsätzliche Anmerkungen (Teil 1), Anmerkungen zu den konkret geplanten Gesetzesänderungen (Teil 2) und wir sehen weitergehenden Handlungsbedarf (Teil 3).

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Das Risiko, dass eine über eine Pensionskasse durchgeführte Zusage nicht in vollem Umfang erfüllt wird, ist aufgrund der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen und der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers gering. Angesichts der Niedrigzinsphase und der aktuellen Entwicklungen an den Finanzmärkten ist es aber nicht ausgeschlossen. Es ist daher nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber Pensionskassenzusagen durch eine Ausweitung des Insolvenzschutzes besser sichern will, um das Vertrauen in die betriebliche Altersversorgung insgesamt zu stärken.

a) Allgemeine Anmerkungen zur Insolvenzsicherung von Betriebsrenten

- „Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt“, lautet die zentrale Regelung des § 1 Absatz 1 Satz 3 BetrAVG. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase, deren Ende nicht absehbar ist, kommt der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers eine größere Bedeutung als in der Vergangenheit zu, selbst bei Durchführungswegen, die derzeit nicht einer PSV-Pflicht unterliegen. Dies zeigen einige aktuelle Fälle.
- Aufsicht, gesonderte Insolvenzsicherung der jeweiligen Versorgungseinrichtung, Rückdeckung oder Mittelauslagerung helfen, das Risiko der Einstandspflicht zu reduzieren.
- Eine grundsätzliche Einbeziehung aller Arbeitgeber in die PSV-Pflicht, unabhängig von der Durchführungsform der betrieblichen Altersversorgung, die sie jeweils gewählt haben, wurde auch in der Vergangenheit immer wieder diskutiert, kam aber nicht zustande, da kein Konsens über eine sachgerechte Beitragsdifferenzierung erreicht werden konnte. Ohne eine sachgerechte Beitragsdifferenzierung käme es zu tatsächlichen oder gefühlten unangemessenen Belastungen einzelner Arbeitgeber.
- Derzeit sind Direktzusagen, Unterstützungskassenzusagen und Pensionsfondszusagen über den PSV gesichert. Der PSV tritt ein, wenn der Arbeitgeber aufgrund seiner Insolvenz seiner Leistungspflicht bei einer Direktzusage oder seiner Subsidiärhaftung bei Unterstützungskassenzusagen und Pensionsfondszusagen nicht nachkommen kann. Seit 1975 ist es so gelungen, dass alle Anwärter bzw. Betriebsrentner die versprochenen Leistungen aus diesen drei Zusagearten auch bei Insolvenz ihres (ehemaligen) Arbeitgebers stets erhalten haben.
- Direktversicherungen und deregulierte („Versicherer-“) Pensionskassen unterliegen dem Schutz von Protektor. Aufgabe von Protektor ist es, Versicherungsbestände notleidender Lebensversicherungsgesellschaften zu schützen. Hierzu werden die Verträge eines angeschlagenen Unternehmens vom gesetzlichen Sicherungsfonds übernommen, der Bestand saniert, die übernommenen Versicherungsbestände verwaltet und ganz oder teilweise weiterübertragen. Aufgabe von Protektor ist daher die Sanierung von notleidenden Direktversicherungen und Pensionskassen und nicht, die Einstandspflicht für

einen insolventen Arbeitgeber. Sicherungsanlass und Sicherungsumfang unterscheiden sich somit von demjenigen des PSVaG.

- Regulierte Pensionskassen, häufig auch als „Firmenpensionskassen“ bezeichnet, sind nicht über Protektor abgesichert. Arbeitgeber, die Pensionskassenzusagen erteilen, unterliegen keiner PSV-Pflicht. Der Änderungsantrag zielt darauf ab, Arbeitgeber, die ihre Betriebsrentenzusagen über eine solche Pensionskasse durchführen lassen, zu verpflichten, PSV-Mitglied zu werden.

b) Belastungen durch eine Gesetzesänderung so gering wie möglich halten

Die Formulierungshilfe für den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD enthält umfangreiche Gesetzesänderungen, die für die betriebliche Altersversorgung mit erheblichen finanziellen und administrativen Mehrbelastungen verbunden sein werden. Diese müssen so gering wie möglich gehalten werden, damit die Bereitschaft der Arbeitgeber, Betriebsrentenzusagen zu machen, nicht abnimmt. Wie unten gezeigt wird, sind einige Regelungen insoweit zu weitgehend.

c) Nachbesserungsbedarf

An einigen zentralen Punkten des vorliegenden Vorschlags besteht noch Nachbesserungsbedarf. Zwar wurden einige der Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 5. Dezember 2019 aufgegriffen, dies ist aber teilweise in unzureichender Form geschehen. Andere Kritikpunkte wurden nicht aufgegriffen. Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen für unter PSV-Schutz stehende Pensionskassen muss einfach ausgestaltet werden und darf zu keinen unnötigen Kosten führen. Die vorgesehene Orientierung an dem bewährten Verfahren für Unterstützungskassen ist sinnvoll. Jedoch sollte dies im Gesetzestext noch deutlicher zum Ausdruck kommen.

Die vorgesehene temporär erhöhte Anhebung der Beiträge um 1,5 Promille der Bemessungsgrundlage für die Jahre 2022 bis 2025 stellt angesichts der durchgängigen Versicherungsförmigkeit im Vergleich zu früheren Überlegungen (erster Referentenentwurf) einen Schritt in die richtige Richtung dar. Aus gleichem Grund erscheint die Reduzierung des Beitrages auf 20% des Beitrages, den Arbeitgeber bei der Direktzusage oder der Unterstützungskassenzusage aufbringen müssten, als unzureichend. Die Reduzierung müsste, auch im Vergleich zur Beitragspflicht für Pensionsfondszusagen stärker sein. Die für die Bemessungshöhe von 20% vorgesehene verbindliche Überprüfung in z.B. 5 Jahren dahingehend, ob der tatsächliche Schadensverlauf die Bemessungsgrundlage und die daraus resultierende Beitragshöhe rechtfertigt, ist insoweit ausdrücklich zu begrüßen. In diese Überprüfung sollte auch die Bemessungshöhe für Pensionsfonds mit einbezogen werden.

Die Umsetzung des Vorhabens löst bei Pensionskassen umfangreiche Änderungen von Prozessen und auch Informationsbeschaffungserfordernisse aus (z.B. wer waren die relevanten Arbeitgeber bei heutigen, älteren Rentenbeziehern und welche Leistungsbestandteile entfallen auf diese?). Dies bedarf einer ausreichenden Einrichtungsfrist auf die neuen Gegebenheiten von mindestens einem Jahr. Darüber hinaus gibt es

Konstellationen, in denen Pensionskassen mangels vorhandener Informationen den geplanten Anforderungen gar nicht entsprechen können.

2. Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

Die folgenden Ausführungen gehen nicht auf die Fragestellungen ein, die sich explizit für den Bereich der öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Zusatzversorgung ergeben. Insoweit wird auf etwaige Stellungnahmen von AKA und VBL verwiesen, die wir inhaltlich mittragen.

▪ Zu § 4 BetrAVG-E: Übertragung (hier Liquidationshindernis)

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Einschränkung der Liquidationsversicherung auf Pensionskassen, die dem Sicherungsfonds Protektor angehören, in der aktuellen Fassung des Gesetzentwurfs entfallen ist.

Nach einer früheren Fassung eines Referentenentwurfs hätten Pensionskassen, die keinem Sicherungsfonds angehören, zukünftig keine Liquidationsversicherungen mehr anbieten dürfen. Dies hätte zum einen dazu geführt, dass manchen Pensionskassen, die im Bereich der Liquidationsversicherungen tätig sind, die Geschäftsgrundlage entzogen wird. Zum anderen wären Pensionskassenzusagen zukünftig zu einem Liquidationshindernis geworden.

Die Vorschrift des § 4 Absatz 4 Satz 1 sieht vor, dass eine Zusage eines zu liquidierenden Unternehmens von einer Pensionskasse übernommen werden kann. Der aktuelle Gesetzentwurf ergänzt, dass dies von einer Pensionskasse, die einem Sicherungsfonds nicht angehört, nur dann möglich ist, wenn im Zeitpunkt der Übernahme der Höchstrechnungszins (gemäß Rechtsverordnung zu § 88 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 VAG) zur Berechnung der jeweiligen Deckungsrückstellung nicht überschritten wird.

Es wäre sinnvoll zusätzlich klarzustellen, dass dies sowohl für die Fälle der Übernahme einer Direktzusage oder Unterstützungskassenzusage wie auch der Fortführung einer bestehenden Pensionskassenzusage des zu liquidierenden Unternehmens gilt. Entscheidend ist, dass das Bestehen einer Pensionskassenzusage nicht zu einem grundsätzlichen Hindernis für die Liquidation eines Unternehmens wird. Vielmehr muss auch in diesem Fall die Aufstockung der bestehenden Deckungsrückstellung auf Basis des aktuellen Höchstrechnungszinses der Deckungsrückstellungsverordnung die Liquidation eines Arbeitgebers, der eine Pensionskassenzusage erteilt hat, durch Übertragung der Zusage auf die Pensionskasse zulassen.

Damit unterfielen auch bei zukünftigen Liquidationen von Arbeitgebern die jeweiligen Pensionskassenzusagen nicht dem Schutz durch den PSVaG und dürften konsequenter Weise ab Liquidation keiner PSV-Beitragspflicht mehr unterliegen.

Sofern man dies vermeiden will, möchten wir nochmals auf unseren Vorschlag hinweisen, einen „Sonderbeitrag bei Liquidation“ einzuführen. Hierdurch könnte ein PSV-Schutz für das Risiko, dass die Pensionskasse

für Liquidationsversicherungen Leistungen kürzt, die eben kein subsidiär haftender Arbeitgeber mehr ausgleichen kann, finanziert werden. Die Höhe dieses Beitrages könnte anhand der ansonsten künftig anfallenden PSV-Beiträge mittels eines sachgerechten Verfahrens ermittelt werden. Daneben bestünde die Möglichkeit, bei der Berechnung des Übertragungsbetrages auch die Zahlung zukünftiger PSV-Beiträge durch die Pensionskasse einzuplanen, so dass in diesem Fall neben der Verwendung des jeweiligen Höchstrechnungszinses auch die Berücksichtigung zukünftig entstehender PSV-Beiträge möglich ist.

▪ **Zu § 7 BetrAVG-E: Umfang des Versicherungsschutzes**

Erfolgt zunächst kein Forderungs- und Vermögensübergang von der Pensionskasse auf den PSVaG und steht der PSVaG lediglich für eine Leistungskürzung bei der Pensionskasse ein, so stellt sich die Frage, ob zukünftige Leistungsverbesserungen bei der Pensionskasse aufgrund von Überschüssen den Umfang der Leistungen durch den PSVaG vermindern. Da die Arbeitgeberzusage grundsätzlich auch das Potenzial für zukünftige Überschüsse umfasst, wäre es wünschenswert, wenn die bei der Pensionskasse zukünftig entstehenden Überschüsse auch leistungserhöhend aus Sicht der Versorgungsberechtigten wirken würden. Da nach einem kompletten Forderungs- und Vermögensübergang auf den PSVaG wohl lediglich die unverfallbaren Anwartschaften ohne die Möglichkeit von Überschüssen aufrechterhalten würden, wäre der Forderungs- und Vermögensübergang dann allerdings aus Sicht der Versorgungsberechtigten grundsätzlich nachteilig gegenüber einer Fortführung bei der Pensionskasse.

Die Übertragungsvorschrift von Vermögen und Verpflichtung auf den PSV sollte im Gesetz zum Schutz der Überschussinteressen der in der Pensionskasse versicherten Arbeitnehmer deutlich als ultima ratio verankert werden, um den Vorrang einer Fortführung bei der Pensionskasse zu erreichen.

▪ **Zu § 8 BetrAVG-E: Übertragung der Beitragspflicht (hier: keine Streichung von Abs. 2 in der bisherigen Fassung und Erstreckung auf Pensionskassen)**

Es besteht kein Grund, die bisherige Wahlmöglichkeit, eine Pensionsfondsversorgung nach dem Sicherheitsfall durch den Pensionsfonds durchführen zu lassen, wenn dieser über ausreichende Finanzmittel verfügt, zu streichen. Zur Vermeidung von Sicherungslücken bei den versicherten Arbeitnehmern sollte diese Wahlmöglichkeit künftig auch bei Pensionskassen bestehen, die nicht dem Sicherungsfonds nach dem VAG angehören.

Die Interessen von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) bzw. deren Belange sollten im Gesetzestext im Hinblick auf den Forderungs- und Vermögensübergang obligatorisch Berücksichtigung finden.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG (/ehemals § 8 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG) lautet in der Fassung des aktualisierten Referentenentwurfs: „Das Wahlrecht des Berechtigten nach Satz 1 besteht nicht, sofern die Rückdeckungsversicherung in die Insolvenzmasse des Arbeitgebers fällt oder die Aufsichtsbehörde das Vermögen nach § 9 Absatz 3a oder 3b nicht auf den Träger der Insolvenzversicherung überträgt.“

Nicht die Aufsichtsbehörde selbst nimmt die Übertragung des Vermögens vor, sie ordnet die Übertragung des Vermögens an. Die Formulierung sollte daher angepasst werden.

▪ **Zu § 9 Abs. 3a BetrAVG-E: Forderungs- und Vermögensübergang von der Pensionskasse auf den PSVaG**

Der Wortlaut der Regelung ist an vielen Stellen unklar und bedarf einer Präzisierung:

- Die Vorschrift ist auf Fälle zu beschränken, bei denen die Insolvenz des Arbeitgebers für eine spätere Leistungskürzung der Pensionskasse kausal ist. Dies muss auch klar aus der Regelung selbst hervorgehen.
- Zudem ist die zeitliche Relation zwischen der Arbeitgeberinsolvenz und der Leistungskürzung/Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Pensionskasse völlig offen und bedarf einer Konkretisierung/Einschränkung.
- Es ist erforderlich, dass die Übertragung von Vermögen und Verpflichtungen auf den PSV endgültig ist, also keine Rückübertragung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.
- Aus dem Entwurf geht nicht klar hervor, in welchen Fällen und unter welchen Umständen es zu einer solchen Übertragung kommen kann und inwieweit die Folgen der Übertragung auf die Pensionskasse und die Arbeitgeber berücksichtigt werden, die ihre Zusagen weiterhin über diese Pensionskasse durchführen. So ist zum Beispiel unklar, ob bei Ausfall eines größeren Unternehmens eine Vermögensübertragung möglicherweise zu Lasten der Pensionskasse und damit der restlichen Arbeitgeber erfolgen würde. Darüber hinaus sollten unbestimmte Rechtsbegriffe näher definiert werden. Unklar sind z. B. die Anforderungen an die „Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage“ und die „Dauerhaftigkeit“, die eine Vermögensübertragung nach § 9 Abs. 3a BetrAVG-E auslösen können.
- Es ist nicht begründbar, warum die Pensionskasse und nicht der insolvenzsicherungspflichtige Arbeitgeber den PSV vom Insolvenzfall informieren soll. Darüber hinaus ist nicht klar, wann genau die Mitteilungspflicht ausgelöst wird (Kenntnis vom Eintritt des Sicherungsfalls?) und welche Inhalte konkret zu melden sind.
- Die Übertragung von Vermögen samt Verpflichtungen scheint eine Teilbestandsübertragung darzustellen. Ob dies so ist, sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden. Zudem ergeben sich dann als Folgefragen, welche Auswirkungen eine solche Übertragung auf die Mitgliedschaften der Begünstigten und die versicherungsrechtliche Beziehung zwischen Pensionskasse und Begünstigten hat, was für neu eingestellte Mitarbeiter bzw. für nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erdiente Anwartschaften gilt (insb. auch in dem Fall, dass der Arbeitgeber nach Abschluss des Insolvenzverfahrens weiter fortbesteht).
- Die Interessen der Pensionskasse bzw. die Belange der Versicherten dieser Pensionskasse im Gesetzestext im Hinblick auf den Forderungs- und Vermögensübergang müssen obligatorisch Berücksichtigung finden. Gemäß dem Referentenentwurf hat die Aufsichtsbehörde bei ihrer Entscheidungsfindung zu beachten, ob es durch die Insolvenz eines Arbeitgebers zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage der Pensionskasse kommt. Es sollte ergänzt werden, dass die BaFin bei ihrer Entscheidung zusätzlich abwägen muss, ob durch einen Forderungs- und Vermögensübergang die Belange der verbleibenden Versicherten der Pensionskasse gewahrt bleiben oder aufgrund des Übergangs eine Verschlechterung der

Lage der Kasse eintritt. Ein entsprechender Hinweis findet sich zwar in der Begründung. Eine Aufnahme in den Gesetzestext wäre aber angebracht, nachdem auch weitere Aspekte, welche die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Entscheidungsfindung zu beachten hat, explizit genannt werden.

- Die Aufteilung des vorhandenen Vermögens einer Pensionskasse auf einzelne Arbeitgeber ist nicht bei allen Pensionskassen sinnvoll möglich. Eine Aufteilung des Vermögens anhand der anteiligen Deckungsrückstellung gemäß der Begründung zum Entwurf führt bei Pensionskassen mit kollektiven Bestandteilen innerhalb der Deckungsrückstellung zu nicht sachgerechten Ergebnissen. Darüber hinaus ist unklar, wie mit bestehenden Bewertungsreserven umzugehen ist. Eine gesetzliche Regelung muss für diese Fragen praktikable Antworten finden.

▪ **Zu § 10 BetrAVG-E: Beitragspflicht und Beitragsbemessung**

- Die für Absatz 1 vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Unklar ist jedoch, wie eine Gleichbehandlung von Pensionskassen bezüglich der in der Begründung erwähnten aufsichtsrechtlichen Änderungen erreicht wird.
- In § 10 Abs. 3 Nr. 4 wird die neue einheitliche Beitragsbemessungsgrundlage für Pensionskassen und Pensionsfonds definiert. Die bisher vorgesehene Anwendung des Teilwertverfahrens von Direktzusagen wird durch das Verfahren für Unterstützungskassen ersetzt. Das stellt eine erhebliche Vereinfachung dar und ist daher zu begrüßen. Es bleibt jedoch bei der Orientierung am Wirtschaftsjahr des Arbeitgebers und führt daher gerade bei Einrichtungen mit einer Vielzahl von Arbeitgebern zu praktischen Problemen. Hier sollte auf das Wirtschaftsjahr der Pensionskasse abgestellt werden (können).
- Darüber hinaus sollte aus Gründen der Transparenz im Vergleich zum Unterstützungskassen-Verfahren § 10 Abs. 3 Nr. 4 wie folgt gefasst werden:

„4. Bei Arbeitgebern, die eine betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 durchführen, ermittelt sich die Beitragsbemessungsgrundlage mit 20% der Summe der Beträge aus a) und b):

- a) für unverfallbare Anwartschaften auf lebenslange Altersleistungen das 5fache der jährlichen Versorgungsleistungen, die die Leistungsanwärter jeweils im letzten Zeitpunkt der Anwartschaft, spätestens zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten können, bei ausschließlich lebenslangen Invaliditäts- oder lebenslangen Hinterbliebenenleistungen jeweils ein Viertel dieses Wertes; bei Kapitaleistungen gelten 10 Prozent der Kapitaleistung, bei Auszahlungsplänen 10 Prozent der Ratensumme zuzüglich des Restkapitals als Höhe der lebenslangen jährlichen Versorgungsleistung,
- b) für lebenslang laufende Versorgungsleistungen das nach Anlage 1, Spalte 2, zu § 4d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes berechnete Deckungskapital -; bei ...“

Mit dieser Änderung der wäre kaum spezifizierbare Begriff „maximal“ nicht von Nöten und insgesamt eine sehr weitgehende Annäherung an das Unterstützungskassen-Verfahren erreicht. Auch würde die Anwendung der Maßzahl „20 %“ auf Anwärter und Leistungsbezieher transparent.

- Darüber hinaus bleibt wegen der vielfach erforderlichen Datenaufbereitung zur korrekten Zuordnung der erworbenen Ansprüche auf die jeweiligen Arbeitgeber eine längere Übergangsfrist erforderlich. Durch Verweis auf das Unterstützungskassen-Verfahren werden die Regelungen zur Beitragszusage mit Mindestleistungen nicht abgebildet (Thema: lebenslange Altersleistungen nicht vorab bestimmbar).
- **Zu § 11 BetrAVG-E:**
 - In § 10 BetrAVG-E wird dem Versorgungsträger ermöglicht, die Beiträge zum PSVaG zu übernehmen. Dann sollte hier auch die Möglichkeit eingeräumt werden, die entsprechende Meldung durch den Versorgungsträger vorzunehmen.
 - Die in § 11 Abs. 6a BetrAVG-E gewählte Formulierung ist zu weit gefasst. Es wird nicht klar, bei welchen Änderungen die Pensionskasse Mitteilungen zu machen hat. Daher sollte folgende Formulierung aufgenommen werden: „... muss die Pensionskasse oder der Pensionsfonds dem Träger der Insolvenzversicherung *von der Pensionskasse oder dem Pensionsfonds beschlossene* Änderungen von Versorgungsleistungen mitteilen, *die im Zusammenhang mit der Leistungspflicht des Trägers der Insolvenzversicherung stehen.*“
 - In § 11 Abs. 6a BetrAVG-E ist analog § 9 Abs. 3a BetrAVG-E zu ergänzen, dass eine Mitteilungspflicht erst ab Kenntnis des Sicherungsfalls besteht.
- **Zu § 30 BetrAVG-E:**
 - Die nunmehr vorgesehenen neuen Regelungen in den Absätzen 2 – 5 begrüßen wir grundsätzlich.
 - Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf vorsieht, dass die Neuregelungen für den Insolvenzschutz von Pensionskassenzusagen erst für Sicherungsfälle gelten soll, die nach dem 31. Dezember 2021 eintreten. Dies ist folgerichtig, da eine Beitragserhebung erstmals im Jahr 2021 für das Schadensjahr 2022 möglich ist. Eine frühere Umsetzung der Regelung wäre aus organisatorischen Gründen auch nicht möglich.
 - Für Sicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 2022 eintreten bzw. eingetreten sind, soll ein Anspruch gegen den PSV bestehen, wenn die Pensionskasse die nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung um mehr als die Hälfte kürzt oder der Arbeitnehmer wegen der Kürzung unter die von Eurostat für Deutschland ermittelte Armutsschwelle fällt (§ 30 Abs. 3 BetrAVG-E). Damit wird die aktuelle EuGH-Rechtsprechung umgesetzt werden. Zwar ist zu begrüßen, dass die Kosten für diese Schadensfälle der Bund übernehmen wird. Dies müsste konsequenterweise auch für die anfallenden Verwaltungskosten gelten. Der Verwaltungsaufwand beim PSV ist aufgrund der vorzunehmenden Bedürftigkeitsprüfung enorm zumal dem PSV die notwendigen Daten nicht zur Verfügung stehen.
 - Der Referentenentwurf sieht unter § 30 Abs. 4 BetrAVG vor, dass Pensionsfonds für die Beitragsjahre 2021 und 2022 die Beitragsbemessungsgrundlage nach § 10 Absatz 3 Nummer 4 in der am 31.12.2020 geltenden Fassung ermitteln können. Da das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll,

bedeutet dies, dass die Neufassung der Beitragsbemessung für die Beitragsjahre 2021 und 2022 gilt, sofern das Gesetzgebungsverfahren vor den entsprechenden Stichtagen zur Ermittlung der Beitragsbemessung für die Beitragsjahre 2021 und 2022 abgeschlossen ist. Für dieses Ergebnis bedürfte es allerdings keiner Übergangsregelung. Wir vermuten, es soll in den Übergangsregelungen ermöglicht werden, dass die bislang gültige Art der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage für Pensionsfonds gemäß dem Teilwertverfahren auch für die Beitragsjahre 2021 und 2022 noch zulässig ist. Dann müsste die Regelung in § 30 Abs. 4 BetrAVG u.E. auf § 10 Absatz 3 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abstellen.

▪ **Zum geplanten Inkrafttreten und zur wachsenden Komplexität der Pensionskassenverwaltung**

- Die Umsetzung des Vorhabens löst in Pensionskassen umfangreiche prozessuale Änderungen und auch Informationsbeschaffungserfordernisse aus (z.B. wer waren die relevanten Arbeitgeber bei heutigen, älteren Rentenbeziehern und welche Leistungsbestandteile entfallen auf diese). Dies bedarf einer ausreichenden Einrichtungsfrist auf die neuen Gegebenheiten von mindestens einem Jahr. Darüber hinaus gibt es Konstellationen, in denen Pensionskassen mangels vorhandener Informationen den geplanten Anforderungen nicht entsprechen können.

3. Weitergehender Handlungsbedarf

Wie oben gezeigt werden die geplanten Neuregelungen für Arbeitgeber und Pensionskassen zusätzliche Belastungen mit Beiträgen zur Insolvenzversicherung und erhöhten Verwaltungsaufwand bringen. Daher muss der Gesetzgeber Arbeitgebern und Pensionskassen die Möglichkeiten geben, diese Mehrbelastung zu kompensieren. Die vorgesehenen Änderungen im Betriebsrentengesetz sollten begleitet werden durch eine Reihe von Änderungen im aufsichtsrechtlichen Bereich.

- Flexibilisierung der Kapitalanlagemöglichkeiten bei Pensionskassen

Der Gesetzentwurf sieht für Pensionsfonds und Pensionskassen dieselbe Beitragshöhe für die PSV-Beiträge vor. Angesichts der deutlich restriktiveren Kapitalanlagevorschriften für Pensionskassen wäre dies unangemessen (s.o.). Folglich müsste entweder ein niedriger Beitrag für Pensionskassenzusagen anfallen oder die Kapitalanlagevorschriften für Pensionskassen müssten an die der Pensionsfonds angeglichen werden. Gleiches würde für eine die Übertragung der flexibleren, für Pensionsfonds geltenden Bedeckungsvorschriften auf Pensionskassen gelten.

- Flexibilisierung des „Future Service“

Arbeitgebern, die eine Pensionskassenzusage erteilen, sollte es möglich sein, die sich aus künftig geleisteten Beiträgen ergebenden Pensionskassenansprüche an sich ändernde Kapitalmarktbedingungen angemessen anzupassen. Schon heute sehen wir, dass die mangelnde Flexibilität von Betriebsrentenzusagen dazu führt, dass Arbeitgeber sich mit Betriebsrentenversprechen zurückhalten.

- Pensionskassen vor europarechtswidriger Überregulierung schützen
Im Rahmen der laufenden Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie in deutsches Recht droht eine unnötige und vollkommen unsachgemäße Überregulierung, die für viele Pensionskassen das faktische „Aus“ bedeuten würde. Hierauf haben wir bereits im Rahmen der Öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)" (BT-Drs. 19/4673) am 7. November 2018 hingewiesen. So hat der europäische Gesetzgeber risikobasierten Eigenkapitalanforderungen mit der oben genannten Richtlinie eine klare Absage erteilt. Bei der nationalen Umsetzung, aktuell durch im Entwurf befindliche BaFin-Rundschreiben, wird dem nicht Rechnung getragen. Vielmehr wird der befürchteten Einführung von Solvency-II durch die Hintertür weiter Vorschub geleistet. Außerdem droht auch für das gesamte Berichtswesen eine Angleichung an das Aufsichtsregime von Solvency-II, welches ausschließlich für Versicherungsunternehmen entwickelt wurde und für die operativ schlank und damit effizient aufgestellten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung eine völlige Überforderung darstellt. Eine solch überzogene, vom europäischen Gesetzgeber gerade nicht gewollte Umsetzung der Richtlinie würde nicht mehr Sicherheit in der bAV, aber mit Sicherheit das faktische „Aus“ für viele Pensionskassen bedeuten. Wir drängen darauf, dass dem ein Riegel vorgeschoben wird.

Für Rückfragen und Diskussionen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
**aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung**



Klaus Stiefemann
Geschäftsführer

Antworten der aba im Rahmen der schriftlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages zu dem Regierungsentwurf des 7. SGB IV Änderungsgesetz

Fragenkatalog der CDU/CSU-Fraktion

(...)

17. Absicherung pensionskassenbasierter Betriebsrenten

17.1. Sachverständige BDA, DGB, aba und PSV

a) Vor welchen Herausforderungen stehen über Pensionskassen organisierte Betriebsrenten aktuell, welche Gefahren drohen durch die aktuelle wirtschaftliche Lage und durch die Niedrigzinsphase für die Betriebsrenten im allgemeinen und die Pensionskassen im Besonderen?

Antwort Sachverständiger Klaus Stiefermann, aba

Pensionskassen, so ist immer wieder zu lesen, leiden erheblich unter der Niedrigzinsphase, das stimmt und gilt für alle, die Zinsgarantien gegeben haben. Sinkende Renditen seien ein Problem und die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung träfen die Kassen ganz besonders, da sie regelmäßig lebenslange Renten zahlen. Die Folge: Verschärfte Aufsicht und schlechte Aussichten.

Völlig inakzeptabel ist es jedoch, wenn der Anschein erweckt wird, die Probleme von Pensionskassen seien selbstverschuldet. Die vor Jahrzehnten erteilten Zusagen waren aufsichtsrechtlich abgestimmt und unter den damaligen Voraussetzungen guten Gewissens zu geben. Auch die Aufsicht hat den nachhaltigen Einbruch des Zinsniveaus nicht vorhergesehen. Wenig hilfreich ist es auch, Pensionskassen und Lebensversicherer gegeneinander auszuspielen mit Spekulationen, wer denn nun für die Zukunft besser gewappnet sei. Wichtiger ist es, die Niedrigzinspolitik anzuprangern als das, was sie für die Altersvorsorge ist: eine Triebfeder in Sachen Altersarmut.

Gemeinsam sollten wir auch ankämpfen gegen weitere Kostentreiber der Altersversorgung in Form von FTT und stetig wachsenden, teuren Berichtspflichten zweifelhaften Nutzens.

Mit größter Sorge verfolgen wir daher die Überlegungen zur Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie in deutsches Recht. Unsere Bedenken haben wir bereits im Rahmen der Öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)" (BT-Drs. 19/4673) am 7. November 2018 vorgetragen. So hat der europäische Gesetzgeber risikobasierten Eigenkapitalanforderungen mit der oben genannten Richtlinie eine klare Absage erteilt. Bei der nationalen Umsetzung, aktuell durch im Entwurf befindliche BaFin-Rundschreiben, wird dem nicht Rechnung getragen. Vielmehr wird der befürchteten Einführung von Solvency-II durch die Hintertür weiter Vorschub geleistet. Außerdem droht auch für das gesamte Berichtswesen eine Angleichung an das Aufsichtsregime von Solvency-II, welches ausschließlich für Versicherungsunternehmen entwickelt wurde und für die operativ schlank und damit effizient aufgestellten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung eine völlige Überforderung darstellt. Eine solch überzogene, vom

europäischen Gesetzgeber gerade nicht gewollte Umsetzung der Richtlinie würde nicht mehr Sicherheit in der bAV, aber mit Sicherheit das faktische „Aus“ für viele Pensionskassen bedeuten. Wir drängen darauf, dass dem ein Riegel vorgeschoben wird.

b) Sehen Sie die Notwendigkeit, dass über Pensionskassen organisierte Betriebsrenten besser abgesichert werden müssen?

Antwort Sachverständiger Klaus Stiefermann, aba

Wenn der Gesetzgeber bei Pensionskassenzusagen Verlustrisiken für die Begünstigten vollkommen ausschließen will, so ist das als vertrauensbildende Maßnahme grundsätzlich zu begrüßen. Das Risiko, dass Pensionskassenzusagen nicht in vollem Umfang erfüllt werden, ist zwar grundsätzlich gering, da die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen und die Subsidiärhaftung des Arbeitgebers dem entgegenwirken. Wie einige Fälle aus der Praxis zeigen, lässt sich das aber nicht gänzlich ausschließen. Die Umsetzung des Vorhabens ist jedoch nicht trivial. Es darf kein Keil zwischen die verschiedenen Arten von Pensionskassen getrieben werden und die Beitragsbemessungsgrundlage muss passen.

c) Wird mit den geplanten Änderungen im Bereich der Pensionskassen das Ziel erreicht, dass Betriebsrenten künftig ausreichend gegen Leistungskürzungen abgesichert sind?

Antwort Sachverständiger Klaus Stiefermann, aba

Die vorgeschlagenen Neuregelungen gehen weit über die vom EuGH für den Fall der Arbeitgeberinsolvenz festgelegten Mindestanforderungen hinaus und stellen somit einen weitreichenden Schutz gegen Leistungskürzungen dar. Ob das damit erreichte Schutzniveau als „künftig ausreichend“ angesehen werden kann, bleibt der politischen Wertung überlassen.

d) Sehen Sie mit den geplanten Änderungen die Vorgaben der jüngsten EuGH-Rechtsprechung (Urteil C-168/18) umgesetzt?

Antwort Sachverständiger Klaus Stiefermann, aba

Für Sicherungsfälle, die nach dem 31.12.2021 eintreten werden diese Vorgaben bei weitem überschritten. Für Sicherungsfälle vor dem 1.1.2022 (Übergangszeit) erfolgt eine Sicherung, die die Vorgaben des EuGH erfüllt.

Pensionskassen müssen unter bestimmten Voraussetzungen in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde BaFin ihre Leistungen reduzieren. Für diese Reduzierung haftet dann der Arbeitgeber im Wege der sogenannten Subsidiärhaftung - wenn er nicht insolvent wird. Dann springt nach dem heutigen Betriebsrentengesetz niemand mehr ein.

Der Europäische Gerichtshof hat in der angesprochenen Entscheidung entschieden, dass bei berechtigten Kürzungen die Mitgliedstaaten eine Verpflichtung trifft, diese Kürzungen bei

Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers so weit abzufedern, dass die Reduzierung der Rente nicht unverhältnismäßig ist. Das sei jedenfalls dann der Fall, wenn die Betriebsrente um mehr als die Hälfte gekürzt werde oder der (ehem.) Arbeitnehmer durch die Kürzung an die Schwelle der Armutsgrenze rückt oder diese unterschreitet (EuGH, Urt. v. 19.12.2019, Az. C-168/18).

Die geplante Neuregelung stellt sicher, dass nunmehr auch Betriebsrentenzusagen, die über regulierte Pensionskassen organisiert werden, bei Schadensfällen nach dem 31.12.2021, wie zuvor schon Direktzusagen, Unterstützungskassenzusagen und Pensionsfondszusagen dem vollen PSV-Schutz unterliegen. Ein Anspruch auf laufende Leistungen gegen den PSVaG beträgt im Monat höchstens das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV). Für die alten Bundesländer sind damit derzeit monatliche Betriebsrenten von bis zu 9.555 Euro, in den neuen Bundesländern von bis zu 9.030 Euro voll abgesichert. Damit sind die Vorgaben des EuGH deutlich übererfüllt.

Für Schadensfälle, die vor dem 1.1.2022 eintreten legt der Gesetzentwurf in § 30 Abs. 3 BetrAVGE fest: „Ist der Sicherungsfall nach Absatz 2 vor dem 1. Januar 2022 eingetreten, besteht ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung, wenn die Pensionskasse die nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung um mehr als die Hälfte kürzt oder das Einkommen des ehemaligen Arbeitnehmers wegen einer Kürzung unter die von Eurostat für Deutschland ermittelte Armutgefährdungsschwelle fällt. (...) Die Kosten, die dem Träger der Insolvenzversicherung insofern entstehen, werden vom Bund übernommen“. Diese Regelung entspricht exakt den Vorgaben des EuGH für eine Mindestabsicherung.

e) Für die neue Absicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein soll ein risikoadäquater Beitrag erhoben werden. Ist die Regelung im Gesetzentwurf insofern angemessen?

Antwort Sachverständiger Klaus Stieffermann, aba

Auf Vorschlag der aba wurde die Bemessung der Insolvenzversicherungsbeiträge bei Einführung des gesetzlichen Insolvenzschutzes 1975 ohne die Berücksichtigung des tatsächlichen Insolvenzrisikos der Höhe nach vorgenommen. Der Insolvenzversicherungspflicht unterlagen damals nur die Durchführungswege unmittelbare Pensionszusage und Unterstützungskasse. Die Beitragsbemessungsgrundlage für die Arbeitgeber richtete sich unter praktischen und kostenminimierenden Gesichtspunkten allein nach dem Durchführungsweg. Für die Direktzusagen wurde auf einen steuerrechtlichen Wert, für die Unterstützungskassenzusagen auf ein vereinfachtes Pauschalierungsverfahren zurückgegriffen.

Mit Einführung des Pensionsfonds wurde dieser Durchführungsweg in die PSV-Pflicht mit einbezogen. Aufgrund des vorhandenen Vermögens und des Rechtsanspruchs der Begünstigten ist die Einstandspflicht des PSVaG bei Insolvenz des Arbeitgebers und dem Durchführungsweg Pensionsfonds objektiv niedriger. Dieser Umstand hat dann 2003 zu einer pauschalen Herabsetzung des Insolvenzversicherungsbeitrages für die Pensionsfondszusage auf 20 % geführt. Dieser mehr oder weniger gegriffene Prozentsatz wurde in den vergangenen rund 20 Jahre nicht daraufhin überprüft, ob der risikoadäquat ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint die im Gesetzentwurf anfänglich gewählte, und an der Beitragsregel der Pensionsfondszusage orientierte, Regelung nachvollziehbar.

Zu begrüßen ist, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2026 untersucht, ob die Beitragsbemessung bei Pensionskassen und Pensionsfonds angemessen und sachgerecht ist, insbesondere ob die Höhe des Beitrags dem vom PSVaG zu tragenden Risiko entspricht.

In § 10 Abs. 3 Nr. 4 wird die neue einheitliche Beitragsbemessungsgrundlage für Pensionskassen und Pensionsfonds definiert. Die in früheren Entwürfen vorgesehene Anwendung des Teilwertverfahrens von Direktzusagen wird durch das Verfahren für Unterstützungskassen ersetzt. Das stellt eine erhebliche Vereinfachung dar und ist daher zu begrüßen. Es bleibt jedoch bei der Orientierung am Wirtschaftsjahr des Arbeitgebers und führt daher gerade bei Einrichtungen mit einer Vielzahl von Arbeitgebern zu praktischen Problemen. Hier sollte auf das Wirtschaftsjahr der Pensionskasse abgestellt werden (können). Darüber hinaus sollte aus Gründen der Transparenz im Vergleich zum Ukassen-Verfahren § 10 Abs. 3 Nr. 4 neu gefasst werden. Insoweit verweisen wir auf unsere entsprechenden Ausführungen in unserer ausführlichen Stellungnahme.

f) Rechtfertigen aus Ihrer Sicht die Sicherungsmechanismen, die für die sogenannten deregulierten Pensionskassen und Direktversicherungen der Versicherungswirtschaft bestehen, die Herausnahme aus der PSV-Pflicht?

Antwort Sachverständiger Klaus Stiefermann, aba

Die vorgeschlagene Neuregelung hält fest an einem zweigeteilten Sicherungssystem, PSV-Sicherung auf der einen und Protektor-Sicherung auf der anderen Seite.

Im ersten Fall tritt der PSVaG ein, wenn die Versorgungseinrichtung ganz- oder teilweise ausfällt und der Arbeitgeber aufgrund von Insolvenz ausfällt. Im zweiten Falle, der Sicherung über Protektor ist demgegenüber der Ansatzpunkt der vollständige oder teilweise Ausfall einer Direktversicherung oder deregulierten Pensionskasse. Ziel ist dann die Sanierung der Direktversicherung oder der deregulierten Pensionskasse und, falls die nicht möglich ist, die Übernahme der Verpflichtungen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Subsidiärhaftung des Arbeitgebers gar nicht erst ausgelöst wird. Eine Kürzung der Ansprüche der Versorgungsberechtigten um maximal 5 Prozent gemäß § 222 Abs. 5 VAG ist möglich, wenn durch eine Vielzahl von Sicherungsfällen eine Überforderung von Protektor eintritt. Dann käme es zu einer Subsidiärhaftung des Arbeitgebers, die bei einem insolventen Arbeitgeber ins Leere ginge.

Auch die Struktur der Sicherungseinrichtungen unterscheidet sich. Der PSVaG als Selbsthilfeeinrichtung der deutschen Wirtschaft stellt mit seinen derzeit knapp 100.000 Mitgliedern (nach der Gesetzesänderung etwa 120.000 bis 130.000 Mitgliedern) einen Querschnitt der deutschen Wirtschaft dar. Protektor stellt eine Branchensicherungslösung dar.

Neben diesen vollkommen unterschiedlichen Sicherungsmechanismen sind aber auch die Unterschiede der zu sichernden Betriebsrentenversprechen zu berücksichtigen.

Direktversicherungen und deregulierte Pensionskassen unterliegen strengeren aufsichtsrechtlichen Vorgaben und müssen vorsichtiger Rechnungsgrundlagen anwenden.

All diese Unterschiede machen deutlich, dass Sicherungsgegenstand und Sicherungsmechanismen so unterschiedlich sind, dass die Systeme nicht wirklich verglichen werden können. Sicher ist aber, dass beide Systeme die Mindestanforderungen des EuGH deutlich übererfüllen.

Soll es bei dieser Zweiteilung der Sicherungssysteme bleiben, so muss dies z.B. durch adäquate gesetzliche Regelungen begleitet werden. Ein willkürlicher Wechsel vom Sicherungsfonds zur PSVaG muss ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft im Sicherungsfonds muss für alle deregulierten Pensionskassen und alle Lebensversicherungsunternehmen, die Direktversicherungen in der bAV anbieten, verpflichtend sein.

g) Wird die neue Beitragspflicht aus Ihrer Sicht dazu führen, dass der Durchführungsweg Pensionskasse aus Sicht der Arbeitgeber unattraktiv wird und neue Zusagen künftig nicht mehr auf diesem Weg organisiert werden?

Antwort Sachverständiger Klaus Stiefermann, aba

Gerade mit Blick auf die sich deutlich verschlechternde wirtschaftliche Situation bedroht jede zusätzliche finanzielle, administrative oder regulatorische Belastung einen Ausbau der bAV. Die Erteilung von Neuzusagen wird erschwert, vorgegebene bAV-Budgets müssen zu Lasten der Versorgung umstrukturiert werden. Dies gilt unabhängig vom jeweiligen Durchführungsweg.

Pensionskassenzusagen, die bislang von der PSV-Beitragspflicht ausgenommen waren, werden für die Arbeitgeber erstmals PSV-Beiträge auslösen, und das in einem schadensträchtigen Jahr mit wahrscheinlich hohen Beitragssätzen.

Zudem entsteht bei den Arbeitgebern und Pensionskassen zusätzlicher administrativer Aufwand, da oftmals bei Gruppenpensionskassen zunächst ermittelt werden muss, in welche Höhe die Zusagen welchem Arbeitgeber zugeordnet werden müssen. Daneben muss erstmals die relevante Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt und an den PSVaG gemeldet werden.

Nach ersten groben Schätzungen, die von einem Beitragssatz von 3 Promille ausgehen, dürfte die Belastung der Unternehmen mit PSV-pflichtigen Pensionskassenzusagen bei etwa 50 bis 60 Millionen Euro jährlich liegen. Sollten die kommenden Jahre allerdings aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise besonders schadensträchtige Wirtschaftsjahre beim PSV werden könnte die Beitragslast deutlich höher liegen. Da vorgesehen ist, dass daneben für die Jahre 2022 bis 2025 jeweils ein jährlicher Zusatzbeitrag von 1,5 Promille vorgesehen ist, sind Zusatzbelastungen von weiteren 100 bis 120 Millionen Euro zu erwarten.

Die Verwaltungskosten, die bei den Pensionskassen und Arbeitgebern zusätzlich entstehen können derzeit noch nicht beziffert werden.

Dies alles wird dazu führen, dass regulierte Pensionskassen aus Sicht von Arbeitgebern an Attraktivität verlieren.

Eine gewisse Erleichterung könnte dadurch erzielt werden, dass die Beitragsentrichtung über die Pensionskasse in einem vereinfachten Verfahren, ähnlich dem bei Pensionsfonds, ermöglicht wird. Hierzu bedarf es jedoch zusätzlicher Änderungen im Aufsichtsrecht.

h) Ist die Beitragsabwicklung so ausgestaltet worden, dass sie auch von kleinen und mittleren Unternehmen in zumutbarer Weise geleistet werden kann?

Wie bereits ausgeführt enthält der Entwurf Regelungen für ein einfaches Verfahren zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Mit Unterstützung durch die Pensionskassen dürfte die Ermittlung der Bemessungsgröße, die an den PSV zu melden ist, praktisch keinen Aufwand mehr bedeuten. Zusatzbelastungen entstehen jedoch bei den Pensionskassen. Diese können momentan aber noch nicht beziffert werden.

Fragenkatalog der SPD-Fraktion

(...)

9. Absicherung pensionskassenbasierter Betriebsrenten

9.1 Sachverständige Alexander Gunkel (BDA), N.N. (DGB), Herr Klaus Stiefermann (aba) und Herr Hans Melchior (PSV)

Sehen Sie die Notwendigkeit, dass über Pensionskassen organisierte Betriebsrenten besser abgesichert werden müssen?

Antwort Sachverständiger Klaus Stiefermann, aba

Vgl. oben Frage der CDU/CSU-Fraktion 17.1. b)

9.2 Sachverständige Alexander Gunkel (BDA), N.N. (DGB), Herr Klaus Stiefermann (aba) und Herr Hans Melchior (PSV)

Wird mit den geplanten Änderungen im Bereich der Pensionskassen das Ziel erreicht, dass Betriebsrenten künftig ausreichend gegen Leistungskürzungen abgesichert sind?

Antwort Sachverständiger Klaus Stiefermann, aba

Vgl. oben Frage der CDU/CSU-Fraktion 17.1. c)

9.3 Sachverständige Alexander Gunkel (BDA), N.N. (DGB), Herr Klaus Stiefermann (aba) und Herr Hans Melchior (PSV)

Sehen Sie mit den geplanten Änderungen die Vorgaben der jüngsten EuGH-Rechtsprechung (Urteil C-168/18) umgesetzt?

Antwort Sachverständiger Klaus Stiefermann, aba

Vgl. oben Frage der CDU/CSU-Fraktion 17.1. d)

9.4 Sachverständige Alexander Gunkel (BDA), N.N. (DGB), Herr Klaus Stiefermann (aba) und Herr Hans Melchiors (PSV)

Für eine neue Absicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein soll ein risikoadäquater Beitrag erhoben werden. Halten Sie eine solche Regelung für angemessen?

Antwort Sachverständiger Klaus Stiefermann, aba

Vgl. oben Frage der CDU/CSU-Fraktion 17.1. e)

9.5 Sachverständige Alexander Gunkel (BDA), N.N. (DGB), Herr Klaus Stiefermann (aba) und Herr Hans Melchiors (PSV)

Rechtfertigen aus Ihrer Sicht die Sicherungsmechanismen, die für die sogenannten deregulierten Pensionskassen und Direktversicherungen der Versicherungswirtschaft bestehen, die Herausnahme aus der PSV-Pflicht?

Antwort Sachverständiger Klaus Stiefermann, aba

Vgl. oben Frage der CDU/CSU-Fraktion 17.1. f)

9.6 Sachverständige Alexander Gunkel (BDA), N.N. (DGB), Herr Klaus Stiefermann (aba) und Herr Hans Melchiors (PSV)

Würde eine neue Beitragspflicht aus Ihrer Sicht dazu führen, dass der Durchführungsweg Pensionskasse aus Sicht der Arbeitgeber unattraktiv wird und neue Zusagen künftig nicht mehr auf diesem Weg organisiert werden?

Antwort Sachverständiger Klaus Stiefermann, aba

Vgl. oben Frage der CDU/CSU-Fraktion 17.1. g)

9.7 Sachverständige Alexander Gunkel (BDA), N.N. (DGB), Herr Klaus Stiefermann (aba) und Herr Hans Melchiors (PSV)

Ist die Beitragsabwicklung so ausgestaltet worden, dass sie auch von kleinen und mittleren Unternehmen in zumutbarer Weise geleistet werden kann?

Antwort Sachverständiger Klaus Stiefermann, aba

Vgl. oben Frage der CDU/CSU-Fraktion 17.1. h)